

„Dem Grunde nach europarechtsfähig“

Stand: 28. August 2026, 17:47 Uhr - Niels Reisinger

Laut Martínez muss nun an vier Stellschrauben nachjustiert werden.

Kurzfassung

Der Agrarrechtler José Martínez sieht das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz trotz rechtlicher Bedenken der EU-Kommission nicht grundsätzlich gefährdet. Nachgebessert werden müsse es aber an vier Punkten. Liefern Berlin entsprechend, bleibe das Gesetz europarechtsfest; eine unveränderte Verabschiedung berge dagegen das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens.

GÖTTINGEN. Trotz der [rechtlichen Bedenken](#) der EU-Kommission gegen die Novelle des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) sieht der Agrarrechtler **Prof. José Martínez** das Vorhaben nicht grundsätzlich gefährdet. Der deutsche Gesetzgeber müsse allerdings bis zum Ende der Stillhaltefrist im November an vier zentralen Punkten nachbessern, damit die Regelungen den unionsrechtlichen Anforderungen genügen.

Die EU-Kommission hatte in einer [ausführlichen Stellungnahme](#) rechtliche Bedenken gegen zentrale Bestandteile der Novelle erhoben. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Art und Weise, wie Fleisch aus anderen EU-Staaten einbezogen werden soll, aber auch die Regelungen bezüglich Bioware.

„Überschaubare Lösungen“

„Die Kommission stellt das Vorhaben nicht infrage, sondern präzisiert, wo es unionsrechtlich noch justiert werden muss“, stellt Martínez nun klar. Wer aus der Stellungnahme hingegen herauslese, dass das THKG politisch gescheitert sei, missverstehe ihre Rechtsnatur. „Es geht um vier klar benennbare Stellschrauben – und für jede gibt es eine überschaubare Lösung“, sagte der Agrarrechtler.

Kernthese bleibt bestehen

Martínez hatte zuvor bereits die Einwände mehrerer EU-Mitgliedstaaten gegen den deutschen Gesetzentwurf [rechtlich eingeordnet](#). Nach seiner Einschätzung bestätigt die Stellungnahme der Kommission im Wesentlichen die bereits von Polen, Lettland und Österreich vorgebrachten Kritikpunkte. Hinzu komme der Einwand, dass Teile der vorgesehenen Regelung mit der EU-Öko-Verordnung kollidierten.

An seiner grundsätzlichen Einschätzung hält Martínez dennoch fest: Das THKG sei europarechtsfähig, müsse bei seiner konkreten Ausgestaltung aber nachgebessert werden. In einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme, die er am Freitag (28.8.) vorlegte, empfiehlt er vier „punktuelle Nachbesserungen“.

Erstens: „Bio klar herausnehmen“

Erstens müsse Fleisch aus ökologischer Erzeugung von der Registrierungspflicht befreit werden. „Wo Europa bereits harmonisiert hat – bei Bio – muss Deutschland nicht doppelt regulieren“, erklärte Martínez. Dies verlange Artikel 50 der Bio-Verordnung und sei „der eine Punkt, an dem das Gesetz gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht verstößt und im Text selbst geändert werden muss“.

Zweitens: „Anerkennungsklausel ins Gesetz“

Zweitens brauche das Gesetz eine ausdrückliche Anerkennungsklausel für funktional gleichwertige Systeme zur Haltungskennzeichnung anderer Mitgliedstaaten. In ihrer Stellungnahme hatte die EU-Kommission beispielsweise darauf verwiesen, dass in Dänemark bei der Schweinehaltung auf den Schutz intakter Schwänze und den Verzicht auf die Kastration Wert gelegt werde, dies vom deutschen THKG aber nicht anerkannt werde.

„Dass ein dänischer Erzeuger mit hohen Tierwohlstandards in Deutschland als ‚Stall‘ erscheint, ist weder gewollt noch europarechtsfest“, so Martínez. Eine Anerkennungsklausel würde dieses Problem lösen.

Drittens: „Downgrading durch Zwei-Ebenen-Regelung entschärfen“

Nach dem Vorschlag des Agrarrechters sollten ausländische Erzeugnisse nicht mehr pauschal in die Kategorie „Stall“ gedrängt, sondern behördlich einer der fünf deutschen Haltungsformen zugeordnet werden. Ergänzend – nicht ersetzend – könne die im Herkunftsstaat verwendete Kennzeichnung als freiwillige Zusatzangabe erscheinen. So werden hohe Standards sichtbar, ohne die Vergleichbarkeit für den Verbraucher aufzugeben, so die Argumentation.

Viertens: „Vorhersehbarkeit für die Lieferkette“

Viertens müssten die Pflichten zur Meldung und Rückverfolgung ausländischer Lieferketten vorhersehbar bleiben. Nach Auffassung von Martínez dürfen Verpflichtungen nicht bereits Erzeuger treffen, die zum Zeitpunkt der Produktion noch gar nicht wissen können, ob ihr Fleisch später auf dem deutschen Markt angeboten wird.

Bundesregierung hat die Wahl

Für die Bundesregierung ergeben sich daraus nach Einschätzung des Rechtswissenschaftlers zwei Handlungsoptionen. Zum einen könne sie den Gesetzentwurf entlang der in seiner Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen nachbessern. Das Kernanliegen des THKG könne damit beibehalten und zugleich die europarechtlichen Bedenken ausgeräumt werden.

Zum anderen könne die Bundesregierung den Entwurf unverändert verabschieden. Dies wäre allerdings „unionsrechtlich riskant“. Schließlich habe die EU-Kommission in ihrer Stellungnahme ausdrücklich ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren in Aussicht gestellt. Eine unveränderte Verabschiedung sei daher „rechtsstaatlich und rechtspolitisch nur schwer zu vertreten“, so Martínez. AgE